



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

---

**2011/XXXX(INI)**

9.2.2011

# **ENTWURF EINES BERICHTS**

über die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche  
Gebiete – die künftigen Herausforderungen  
(2011/XXXX(INI))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Albert Deß

PR\_INI

## INHALT

**Seite**

ENTWURF EINER ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ..... 3

## ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### zur GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen (2010/XXXX(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis darauf, dass die Gemeinsame Agrarpolitik im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gestützt auf Titel III Artikel 294 und insbesondere Artikel 43 Absatz 2 beschlossen wird,
- unter Hinweis auf den Gesundheitscheck der Gemeinsamen Agrarpolitik,
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik<sup>1</sup>,
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den ELER<sup>2</sup>,
- in Kenntnis der Beschlüsse des Rates Nr. 2006/144/EG<sup>3</sup> und Nr. 2009/61/EG über strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums<sup>4</sup>,
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte<sup>5</sup>,
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 mit Regeln für Direktzahlungen für europäische Landwirte<sup>6</sup>,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen“ (KOM(2010)0672),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2010 zur Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2013<sup>7</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom x. März 2011 zur Landwirtschaft der EU und dem internationalen Handel<sup>8</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom x. März 2011 zu dem Proteindefizit in der

---

<sup>1</sup> ABl. L 209 vom 11.8.2005.

<sup>2</sup> ABl. L 277 vom 21.10.2005.

<sup>3</sup> ABl. L 55 vom 25.2.2006.

<sup>4</sup> ABl. L 30 vom 31.1.2009.

<sup>5</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007.

<sup>6</sup> ABl. L 30 vom 31.1.2009 und ABl. L 43 vom 18.2.2010.

<sup>7</sup> Angenommene Texte [P7\\_TA\(2010\)0286](#).

<sup>8</sup> Referenzen werden nach Abstimmung im Plenum eingefügt.

EU: Wie lässt sich das seit langem bestehende Problem lösen?<sup>1</sup>,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom x. April 2011 zur Rolle der Frauen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum<sup>2</sup>,
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 18. Januar 2011 zur Anerkennung der Landwirtschaft als Sektor von strategischer Bedeutung für die Ernährungssicherheit<sup>3</sup>,
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 7. September 2010 zu dem Thema „Gerechte Einnahmen für Landwirte: Die Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette in Europa verbessern“<sup>4</sup>,
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. Juni 2010 zu EU 2020<sup>5</sup>,
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 18. Mai 2010 zur Vereinfachung der GAP<sup>6</sup>,
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 5. Mai 2010 zur Landwirtschaft in Gebieten mit naturbedingten Nachteilen: eine gesonderte Überprüfung<sup>7</sup>,
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 5. Mai 2010 zur Landwirtschaft der EU und dem Klimawandel<sup>8</sup>,
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. März 2010 zu dem Thema „Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse: Welche Strategie soll verfolgt werden?“<sup>9</sup>
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 29. März 2007 zur Integration der neuen Mitgliedstaaten in die GAP<sup>10</sup>,
  - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0000/2011),
- A. in der Erwägung, dass eine nachhaltige, produktive und wettbewerbsfähige europäische Landwirtschaft einen bedeutenden Beitrag zur Strategie „Europa 2020“ sowie zur Bewältigung neuer politischer Herausforderungen wie Versorgungssicherheit bei Nahrung, Energie und Industrierohstoffen, Klimawandel, Umwelt und Biodiversität, Gesundheit und demografischer Wandel in der EU leistet und dass dabei der Situation nach dem Vertrag von Lissabon Rechnung getragen werden muss,

---

<sup>1</sup> Referenzen werden nach Abstimmung im Plenum eingefügt.

<sup>2</sup> Referenzen werden nach Abstimmung im Plenum eingefügt.

<sup>3</sup> Angenommene Texte [P7\\_TA\(2011\)0006](#).

<sup>4</sup> Angenommene Texte [P7\\_TA\(2010\)0302](#).

<sup>5</sup> Angenommene Texte [P7\\_TA\(2010\)0223](#).

<sup>6</sup> Angenommene Texte [P7\\_TA\(2010\)0172](#).

<sup>7</sup> Angenommene Texte [P7\\_TA\(2010\)0132](#).

<sup>8</sup> Angenommene Texte [P7\\_TA\(2010\)0131](#).

<sup>9</sup> Angenommene Texte [P7\\_TA\(2010\)0088](#).

<sup>10</sup> ABl. C 27 E vom 31.1.2008, S. 240.

- B. in der Erwägung, dass die sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln eine zentrale Aufgabe der Landwirtschaft nicht nur in der EU, sondern weltweit bleibt, insbesondere in Entwicklungsländern, da die Weltbevölkerung Schätzungen der FAO zufolge von 7 Milliarden auf 9 Milliarden Menschen im Jahr 2050 ansteigen wird und sich die Nachfrage nach Lebensmitteln bis 2050 verdoppeln dürfte,
- C. in der Erwägung, dass die GAP-Reform von 2003 und der Gesundheitscheck der Agrarpolitik von 2008 die Transparenz und Effizienz der GAP sowie die Eigenverantwortung und Marktorientierung der Landwirte deutlich gesteigert hat; in der Erwägung, dass dieser Prozess fortgesetzt und dass im Gegenzug die Verwaltung der GAP weiter deutlich vereinfacht werden muss, um die Landwirte und Verwaltungen zu entlasten,
- D. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament an dem Leitbild einer multifunktionalen und flächendeckenden Landwirtschaft festhält und in seiner EntschlieÙung vom 8. Juli 2010 zur Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2013 bereits den Grundstein für eine nachhaltige Landwirtschaft gelegt hat,
- E. in der Erwägung, dass der Agrarsektor aufgrund der spezifischen Herausforderungen gezielte Maßnahmen braucht, die auch vor dem Hintergrund der Erweiterung die spezifische Situation in den EU-27 berücksichtigen,
- F. in der Erwägung, dass die Europäische Union auch in Zukunft über ausreichend Instrumente verfügen muss, um Vorsorge gegen Markt- und Versorgungskrisen und Markt- und Preisschwankungen im Agrarsektor treffen zu können,
- G. in der Erwägung, dass die Integration allgemeiner Ziele in die GAP, insbesondere des Verbraucher-, Umwelt-, Klima- oder Tierschutzes sowie der territorialen Kohärenz, grundsätzlich zu befürworten ist, dass aber dies die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirte nicht gefährden darf,
- H. in der Erwägung, dass die Landwirte in einer Phase rascher Umwälzungen der Agrarmärkte und vieler neuer prioritärer Herausforderungen (z.B. EU 2020) dringend auf Verlässlichkeit insbesondere den finanziellen Rahmen betreffend angewiesen sind und das Europäische Parlament bereits gefordert hat, dass die für die GAP eingesetzten Beträge im Haushalt 2013 im nächsten Finanzplanungszeitraum zumindest beibehalten werden,
- I. in der Erwägung, dass der Anteil der GAP-Ausgaben im Haushalt der EU von fast 75 % im Jahr 1985 auf voraussichtlich 39,3 % im Jahr 2013 sinken wird; in der Erwägung, dass die GAP als eine der ältesten und einzigen vergemeinschafteten Politiken der EU weniger als 0,5 % des BIP der EU ausmacht, währenddessen die öffentlichen Ausgaben ca. 50 % des BIP betragen,
- J. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament sich schon vielfach gegen eine Renationalisierung der GAP und eine Ausweitung der Kofinanzierung, die den fairen Wettbewerb innerhalb des EU-Binnenmarktes beeinträchtigen könnte, ausgesprochen hat und daher für eine vollständige Finanzierung der Direktzahlungen aus dem EU-Haushalt eintritt,
- K. in der Erwägung, dass an einer 2-Säulen-GAP festgehalten werden muss,

- L. in der Erwägung, dass jede unterschiedliche Behandlung der Landwirte nach Betriebsgröße und Rechtsform bei den Direktzahlungen unterbleibt; schließt jedoch die Einführung einer Grundsicherung für Kleinlandwirte nicht aus,
  - M. in der Erwägung, dass wirksame Maßnahmen getroffen werden müssen, die eine faire und gerechte Verteilung der Gewinne der Lebensmittelkette sicherstellen,
  - N. in der Erwägung, dass das Pro-Kopf-Real-Einkommen der Landwirte in den letzten zwei Jahren dramatisch gesunken ist und sich durch diesen kontinuierlichen Rückgang inzwischen unter dem Niveau von vor fast 15 Jahren am Beginn des Reformprozesses befindet,
  - O. in der Erwägung, dass im Zuge der stärker zusammenwachsenden Weltwirtschaft Handelssysteme vorrangig stärker durch multilaterale Verhandlungen (Doha-Runde) liberalisiert werden und dass bei Importen aus Drittstaaten die Umwelt-, Tierschutz-, Pflanzenschutz- und Verbraucherschutzstandards auf EU-Niveau angehoben und soziale Mindeststandards berücksichtigt werden sollten,
  - P. in der Erwägung, dass die ländliche Entwicklung ein wichtiges Instrument der GAP ist und dass in den neuen Programmen eine noch stärkere Ausrichtung auf die prioritären Ziele der ländlichen Entwicklung und der Landwirte (Beschäftigung, Agrarumwelt, Wasser, Klimawandel, Innovation und Bildung) zu erfolgen hat,
1. begrüßt die Mitteilung der Kommission zu einer Reform der Agrarpolitik; fordert jedoch, dass nachfolgende Grundsätze in die legislativen Vorschläge einfließen müssen;
  2. lehnt eine isolierte Diskussion über das Gesamtbudget der 1. Säule und die Verteilung auf die Mitgliedstaaten für den Zeitraum bis 2020 ab und fordert eine Gesamtbetrachtung der Ausstattung der Mittel in der 1. und 2. Säule der GAP ;
  3. fordert, dass der EU Agrarhaushalt für die nächste Finanzperiode zumindest die Höhe des Agrarhaushalts für 2013 beibehält; betont, dass der Umfang der neuen Aufgaben der GAP sich maßgeblich an der finanziellen Ausstattung des mehrjährigen Finanzrahmens richtet;
  4. fordert die Beibehaltung des Konzepts der nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft, die den speziellen Charakter der einzelnen Sektoren und der Produktionsstätten mit der Aufgabe erhält, die Bevölkerung mit sicheren und gesunden Nahrungsmitteln in ausreichender Menge und zu angemessenen Preisen zu versorgen sowie die Rohstoffversorgung für eine leistungsfähige europäische Veredelungswirtschaft sicherzustellen; fordert außerdem, dass die EU bei den internationalen Tier- und Pflanzenschutzbestimmungen, die bei allen Importen aus Drittländern angewendet werden müssen (Qualitätsaußenschutz), eine wichtige Rolle spielen muss;
  5. ist der Auffassung, dass eine Vereinfachung bereits beim Grundkonzept der Ausrichtung der künftigen GAP zu verankern ist und dass eindeutige Rechtsgrundlagen erforderlich sind, die frühzeitig vorgelegt werden müssen und ein einheitliches Verständnis in ihrer Auslegung sicherstellen;

### ***Direktzahlungen***

6. weist darauf hin, dass mit den entkoppelten Direktzahlungen dazu beigetragen wird, die über den Markt nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbaren öffentlichen Güter bereitzustellen, die Stabilisierung der Einkommen der Landwirte zu unterstützen und die Landwirte gegen Risiken der Markt- und Preisschwankungen besser zu schützen;
7. hält deshalb Direktzahlungen auch zukünftig mit Hinblick auf unvermeidliche Marktschwankungen als Einkommensgrundsicherung und als Ausgleich für die nicht vom Markt hinreichend abgegoltenen Leistungen im Hinblick auf sehr hohe Umwelt-, Tierschutz- und Sozialstandards in Europa für unbedingt erforderlich;
8. fordert auch weiterhin eine starke und gut ausgestattete 1. Säule;
9. fordert eine gerechte Aufteilung der GAP-Mittel für die 1. und 2. Säule sowohl auf die Mitgliedstaaten als auch auf die Landwirte innerhalb eines Mitgliedstaates; lehnt größere Brüche bei der Verteilung dieser Mittel auf die Mitgliedstaaten ab; hält die Wahrung der Vielfalt der Landwirtschaft und ihrer Produktionsstätten in der EU für ein zentrales Ziel und spricht sich daher für die Berücksichtigung der spezifischen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten aus; lehnt deshalb eine EU-weit einheitliche pauschale Direktzahlung (*flat rate*) ab;
10. spricht sich für eine Betriebsprämienregelung aus, die im Interesse einer EU-weit gerechten Verteilung der Direktzahlungsmittel eine gewisse Umverteilung bewirkt; schlägt vor, dass dabei jeder Mitgliedstaat mindestens 2/3 Drittel des EU-Durchschnitts der Direktzahlungen erhalten sollte; spricht sich für eine schnellstmögliche Umsetzung aus;
11. befürwortet bei den einzelbetrieblichen Direktzahlungen eine Abkehr von historischen und betriebsindividuellen Referenzwerten und fordert den Übergang zu einer flächenbezogenen, regionalen oder nationalen Einheitsprämie der entkoppelten Zahlungen innerhalb der nächsten Finanzperiode; erkennt dabei jedoch an, dass die Situation in einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist, was regional bedingte Sondermaßnahmen verlangt;
12. ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten, die gegenwärtig das System der vereinfachten Flächenprämie (SAPS) anwenden, in das System der Betriebsprämienregelung mit Zahlungsansprüchen übergeführt werden sollten; fordert, Unterstützung für die Umstellung bereit zu stellen;
13. unterstreicht die Notwendigkeit einer ausreichenden, von den Mitgliedstaaten fakultativ bestimmbar Grundversicherung für Kleinlandwirte in den Mitgliedstaaten, wo diese Betriebe einen Beitrag zur Stabilisierung der ländlichen Entwicklung leisten; fordert, dass diese Mitgliedstaaten subsidiär entscheiden, welcher Prozentsatz der Direktzahlungen, der in das neue Fördersystem integriert werden soll, für ihre Kleinlandwirte zur Verfügung gestellt wird; unterstreicht jedoch, dass dies nicht den notwendigen Strukturwandel verhindern darf;
14. fordert die weitere Vereinfachung des Direktzahlungssystems, wie z.B. vereinfachte Übertragungsregeln für Zahlungsansprüche bei Nicht-Aktivierung, Verschmelzung von Kleinst-Zahlungsansprüchen, Vereinfachung der Regeln zur nationalen Reserve und ihre

stärkere Ausrichtung auf Junglandwirte oder ihre Reduktion in Abhängigkeit vom Übergang zur regional/national einheitlichen Flächenprämie, Abschaffung handgeschriebener Register für Rinder, ein wirkungsvolles und unbürokratisches Kontrollsystem für beide Säulen und einheitliche Sanktionen; ist der Auffassung, dass nachweislich gut funktionierende Verwaltungssysteme bei Umfang der vorgeschriebenen Kontrollumfänge positiv berücksichtigt werden sollten;

15. ist der Auffassung, dass die Entkoppelung sich aufgrund höherer Einkommenswirkung und größerer Entscheidungsfreiheit der Landwirte sowie der mit ihr verbundenen Vereinfachung der GAP bewährt hat, und fordert, dass dies grundsätzlich auch für die Mutterkuh- und Schafprämien gelten soll; erkennt jedoch an, dass in bestimmten Sektoren und Regionen, z.B. Bergregionen, in denen keine Alternativen zur relativ arbeitsintensiven Tierhaltung bestehen, erhebliche wirtschaftliche und umweltpolitische Nachteile drohen könnten, die mit den Zielen des Vertrages nicht in Einklang zu bringen sind; erkennt deshalb an, dass produktionsbezogene Prämien in einem eng begrenzten Rahmen grundsätzlich auch für einen begrenzten Zeitraum nach 2013 vertretbar sein könnten;
16. fordert, ohne die Ergebnisse des GAP-Gesundheitschecks von 2008 in Frage zu stellen, Mittel aus Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vorrangig für Maßnahmen der territorialen Kohärenz und der Stärkung einzelner Sektoren einzusetzen, insbesondere für Maßnahmen, die der Umstrukturierung und Stärkung landwirtschaftlicher Schlüsselbereiche (z.B. Milch, Schafe, Mutterkühe) dienen, für flächenbezogene Umweltmaßnahmen (z.B. Biolandbau), die bisher nicht in der 2. Säule enthalten sind; ist der Auffassung, dass die Ausstattung des Artikel 68 vorbehaltlich anderer Ergebnisse einer Folgenabschätzung bis zu 10 % der Direktzahlungen umfassen könnte;
17. stellt fest, dass die landwirtschaftlichen Betriebe in der Europäischen Union historisch bedingt eine sehr vielfältige Struktur hinsichtlich Betriebsgröße, Arbeitsverfassung und Rechtsform aufweisen; ist sich der Tatsache bewusst, dass sich die Direktzahlungen weg von historischen Referenzen zu flächenbezogenen Zahlungen entwickeln und die Bereitstellung öffentlicher Güter unabhängig von der Betriebsgröße erfolgt; lehnt deshalb Maßnahmen, die einzelne Betriebsformen diskriminieren, ab;
18. fordert die Kommission auf, bis zum 30.6.2016 einen Bericht vorzulegen, in dem umfassend dargestellt wird, wie die Tierhaltung in Europa im Hinblick auf Multifunktionalität und Regionalaspekte (Berggebiete, Nordische Regionen, Gebiete in äußerer Randlage u.a.) langfristig gesichert werden kann, und der sich auch mit der Frage auseinandersetzt, inwiefern durch entkoppelte, indirekte Förderungen, z.B. durch Prämien für extensives Grün- oder Weideland, die Ziele der GAP effizienter und zielgerichteter verwirklicht werden können;
19. ist der Auffassung, dass die Direktzahlungen ausschließlich an aktive Landwirte ausgezahlt werden sollten; ist sich dabei dessen bewusst, dass in dem System entkoppelter Direktzahlungen jeder Betriebsinhaber, der landwirtschaftliche Flächen für eine Produktion nutzt oder sie pflegt, um sie in gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand zu erhalten, Direktzahlungen erhalten sollte; ersucht daher die Kommission, eine Definition des aktiven Landwirtes zu entwickeln, die von den Mitgliedstaaten ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand administriert werden kann, wobei sicherzustellen ist,

dass die traditionellen landwirtschaftlichen Tätigkeiten (Voll-, Neben- und Zuerwerbsbetriebe) als aktive landwirtschaftliche Tätigkeiten gelten;

### ***Ressourcenschutz und umweltpolitische Komponente***

20. ist der Auffassung, dass ein verbesserter Ressourcenschutz zu einer nachhaltigen Landwirtschaft gehört, indem umweltpolitische Maßnahmen gesondert gefördert werden, die über die Anforderungen der Cross Compliance (CC), welche schon viele Umweltmaßnahmen erfüllen, hinausgehen und auf mehrjährige Anwendungen zielen, wodurch höhere Umweltvorteile erzielt werden können;
21. vertritt die Auffassung, dass der Ressourcenschutz direkt mit der Gewährung der Direktzahlungen verknüpft werden sollte, um eine möglichst große Anwendung dieser umweltpolitischen Ziele zu erreichen, ohne dass neue bürokratische Umweltauflagen in die 1. Säule eingeführt werden müssen; ist auch der Auffassung, dass eine pauschale Einkommensvergütung, wie in einem top-up Modell in der 1. Säule angedacht, Kosten und Einkommensverluste abdecken muss;
22. ist der Auffassung, dass etwaige umweltpolitische Vorteile besser und gezielter über Maßnahmen der 2. Säule durch die Mitgliedstaaten zu erreichen sind, die im Idealfall auf bestehende Agrarumweltmaßnahmen aufbauen oder Maßnahmen ergänzen, die die klimatischen und geographischen Unterschiede in den Mitgliedstaaten berücksichtigen; weist darauf hin, dass Ressourcenschutzprogramme über einen prioritären Katalog flächenbezogener Maßnahmen der 2. Säule mit grundlegenden Basisanforderungen insbesondere in den Bereichen Klima, Umwelt und Innovation (Anlage I) flächendeckend abgewickelt werden sollten, die zu 100 % EU-finanziert sind; sieht die Begründung der Direktzahlungen in der 1. Säule darin, dass jeder Empfänger von Direktzahlungen in der EU mindestens zwei flächenbezogene Ressourcenschutzprogramme durchführen muss, um die volle Betriebsprämie zu erhalten; ist der Auffassung, dass der Verwaltungsaufwand für diese Maßnahmen minimiert werden kann, indem sie nach dem System der bestehenden Agrarumweltprogramme abgewickelt werden und damit Doppelkontrollen sowie ein zusätzliches Antrags- und Verwaltungsverfahren vermieden werden;
23. fordert, dass die Mittel, die für die Begründung angedacht sind, nur für Empfänger von Direktzahlungen vorzubehalten sind und nur im Rahmen der Begründung ausgezahlt werden können;
24. sieht in diesem Modell einen erheblichen Beitrag zur Vereinfachung des Direktzahlungssystems und zum Erreichen neuer verpflichtender Umweltziele; verweist darauf, dass mit diesem Modell die gegenwärtige Kontrollrate und -kapazitäten nicht verstärkt werden müssen, da man auf bestehende Kontrollen zurückgreifen kann, und dass Kontrollen in der 2. Säule beim Basis- und Aufbauprogramm gebündelt werden können; sieht auch, dass keine neuen Zahlungssysteme und neue Sanktionsmechanismen eingeführt werden müssen;
25. ist sich der Tatsache bewusst, dass für die Vergütung dieser umweltpolitischen Komponente Mittel aus der 1. Säule (wie bei einem top-up-Modell) verwendet werden sollten; tritt gleichwohl dafür ein, dass die Mitgliedstaaten, in denen die Direktzahlungen unterhalb des EU Durchschnitts liegen, die Möglichkeit erhalten, wahlweise die

Vergütung durch eine Teilfinanzierung aus der 1. Säule oder aber durch eine Vollfinanzierung über die 2. Säule tätigen können; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten ihre Entscheidung der Finanzierung bis zum 31. Juli 2013 an die Kommission melden müssen; verweist darauf, dass die Mittel aus der Modulation der einzelnen Mitgliedstaaten in Ansatz gebracht werden sollten;

26. spricht sich für den Ausgleich natürlicher Benachteiligungen in der 2. Säule aus und lehnt eine komplementäre Zahlung in der 1. Säule aufgrund der zusätzlichen Verwaltungsbelastungen ab;

### ***Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance) und Vereinfachung***

27. ist der Auffassung, dass sich Direktzahlungen ohne Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (CC) nicht mehr rechtfertigen lassen und daher das System der CC auf alle Empfänger von Direktzahlungen anzuwenden ist<sup>1</sup>;
28. fordert angesichts der stärkeren Ausrichtung der Direktzahlungen auf Ressourcenschutz und Umweltmaßnahmen eine substanzielle Verringerung des Anwendungsbereichs der CC; fordert die Kommission auf, wesentliche Fortschritte bei Vereinfachung und Harmonisierung der Kontrollvorschriften zu erzielen;
29. ist der Auffassung, dass sich die CC auf die Kontrolle grundlegender und anerkannter Standards und solcher Standards beschränken sollte, die mit dem Landwirtschaftssektor in enger Beziehung stehen und systematischen Kontrollen zugänglich sind;
30. fordert, überproportionale Belastungen der Tierhaltung durch CC zu beenden, und insbesondere eine kritische Prüfung einiger Hygiene- und Tierkennzeichnungsstandards;
31. könnte sich eine maßvolle Anpassung der Anforderungen an den Erhalt des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes im Hinblick auf geänderte Umwelt- und Produktionsbedingungen (Klimawandel, Biomasse) vorstellen, wenn sichergestellt ist, dass diese neuen Anforderungen europaweit vergleichbar umgesetzt werden;

### ***Marktinstrumente und Sicherheitsnetz***

32. ist der Auffassung, dass an der allgemeinen Marktorientierung der GAP festgehalten und auch die allgemeine Struktur der Marktverwaltungsinstrumente beibehalten werden sollte;
33. ist der Auffassung, dass die Ansätze des Gesundheitschecks weiter verfolgt werden sollten, da sich diese bestehenden Marktinstrumente auch als Sicherheitsnetz bewährt haben; ist der Auffassung, dass diese marktbezogenen Maßnahmen und insbesondere die Intervention nur als Sicherheitsnetz bei Preiskrisen und potenziellen Marktstörungen eingesetzt werden sollten;
34. ist der Auffassung, dass angesichts zu erwartender Umwelt-, Klima- und Seuchengefahren sowie großen Preisausschlägen auf den Agrarmärkten eine zusätzliche, insbesondere

---

<sup>1</sup> könnte sich vorstellen, dass eine Begrünung, die einerseits auch den Ansatz einer Vereinfachung hat und gleichzeitig einen Mitteltransfer erspart, auch über ein neu ausgerichtetes Ökoleistungssystem, welches die aus der 2. Säule angedachten Basisprogramme wie Umwelt und Tierschutz übernimmt und das bestehende Cross Compliance System ersetzt, erzielt werden kann;

betriebsindividuelle, Risikovorsorge unbedingt erforderlich ist;

35. verweist darauf, dass marktorientierte Produktion und die Direktzahlungen den Kern jeder Risikoabsicherung bilden und dass die Verantwortung für eine angemessene Risikovorsorge grundsätzlich bei den Landwirten liegt; unterstützt in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten darin, den Landwirten nationale Instrumente der Risikoabsicherung zur Verfügung zu stellen;
36. ist der Auffassung, dass ein mehrstufiges Sicherheitsnetz bestehend aus privater Lagerhaltung, öffentlicher Intervention, Marktstörungsinstrumenten und einer Not-Klausel den größtmöglichen Nutzen erzielen würde; fordert, dass bei befristeten Marktstörungen die private Lagerhaltung und die öffentliche Intervention für spezifische Sektoren zugelassen werden sollte; fordert darüber hinaus ein Marktstörungsinstrument und eine Not-Klausel übergreifend für alle Sektoren fest zu verankern, die es der Kommission ermöglichen, unter bestimmten Umständen im Falle von Krisen über die bestehenden Instrumente hinaus zeitlich befristet zu agieren;
37. ist der Auffassung, dass die Anwendung dieser beschriebenen Instrumente nur durch eine politische Einschätzung seitens des EU-Gesetzgebers aktiviert werden sollte;
38. ist der Auffassung, dass angesichts vollkommen unterschiedlicher Bedingungen in den einzelnen Sektoren differenzierte sektorielle Lösungen gegenüber horizontalen Ansätzen vorzuziehen sind;
39. unterstützt weiterhin den Vorschlag der Kommission, die Interventionsschwellen im Marktfruchtbereich auf „0“ herabzusetzen und nur bei Weizen eine gegebenenfalls abgesenkte Interventionsschwelle beizubehalten;
40. ist der Auffassung, dass privatwirtschaftliche Vorsorgesysteme, wie die Mehrgefahrenversicherung, angesichts zunehmender Risiken ausgebaut werden sollten; ist sich der Tatsache bewusst, dass dies ohne öffentliche Beteiligung (EU und Mitgliedstaaten) an der Finanzierung schwierig ist; unterstützt die Festlegung EU-weiter und WTO-konformer Rahmenbedingungen, um sicherzustellen, dass es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten kommt; lehnt jedoch die Einführung EU-weiter Versicherungssysteme ab;
41. ist vielmehr der Auffassung, dass die Förderung dieser Maßnahmen fakultativ für die Mitgliedstaaten in der 1. Säule (heute Artikel 69) innerhalb des bestehenden Finanzplafonds des jeweiligen Mitgliedstaates erfolgen und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, aufgrund der nationalen und regionalen Erfordernisse zunächst bis zu 2 % der Direktzahlungen für Risikomanagement-, Stabilisierungs- und Vorsorgemaßnahmen zu nutzen; vertritt die Auffassung, dass in begründeten Fällen die Mitgliedstaaten aus nationalen Mitteln zusätzliche Mittel bereitstellen dürfen;
42. fordert die Kommission auf, zu prüfen, inwieweit Erzeugergemeinschaften oder Branchenvereinigungen auf alle Produktionssparten ausgeweitet und in die Systeme der Risikovorsorge eingebunden werden können;
43. ist daher der Auffassung, dass die Kommission gemeinsame Regeln für die Förderung von

Risikomanagement-Systemen durch die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls durch Schaffung gemeinschaftlicher Regeln in der Einheitlichen Marktordnung, entwickeln muss, um wettbewerbs- und handelsverzerrende Wirkungen weitmöglichst auszuschließen; fordert auch, dass die Kommission alle Maßnahmen zur Einführung des Risikomanagements zu notifizieren und mit dem Legislativvorschlag eine entsprechende Folgenabschätzung vorzulegen hat;

44. erkennt an, dass die Abschaffung der Ausfuhrerstattungen im Rahmen der WTO Verhandlungen von Seiten der EU angeboten worden ist, allerdings mit der Maßgabe, dass auch die Exportunterstützungen anderer Handelspartner (insbesondere USA, Kanada, Australien, Neuseeland) WTO-konform ausgestaltet werden; fordert, dass auch die EU an einem WTO-konformen System der Ausfuhrkredite arbeitet;
45. befürwortet, die Zuckermarktreform von 2006 in der jetzigen Form bis 2020 zu verlängern, um für die Zeit danach ein System zu entwickeln, das ohne Quoten auskommt;
46. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob das bestehende Auslaufen des Aupflanzverbotes in der Weinmarktordnung angesichts der zu erwartenden Marktentwicklungen aufrecht erhalten werden sollte;
47. weist darauf hin, dass Spekulationen mit Agrarrohstoffen zu bekämpfen sind; spricht sich für ein weltweites Meldesystem der Agrarlagerbestände aus; weist darauf hin, dass über eine Vorratslagerhaltung wichtiger Agrarrohstoffe nachgedacht werden sollte;

### ***Ländliche Entwicklung***

48. ist sich der Bedeutung der 2. Säule im Hinblick auf ihre Umwelt-, Modernisierungs- und Strukturverbesserungsleistungen, aber auch zur Erreichung politischer Ziele bewusst, die auch den Landwirten zugute kommen sollten; fordert daher, Maßnahmen in der 2. Säule zielgerechter zu gestalten, damit der Wirkungsgrad von Wachstums-, Beschäftigungs- und Klimamaßnahmen sowie von Maßnahmen zugunsten des ländlichen Raums erhöht werden kann; besonderes Augenmerk sollte dabei auch auf die Förderung von Junglandwirten gelegt werden;
49. befürwortet daher, dass zielgerichtete von Mitgliedstaaten zu bestimmende Maßnahmen in der 2. Säule einzuführen sind, um prioritäre Ziele der EU (Strategie 2020) zu verwirklichen; verweist darauf, dass diese Maßnahmen neben den Basisprogrammen zur Begrünung der Direktzahlungen in der 1. Säule laufen und eine verringerte nationale Kofinanzierungsrate von jeweils 25 % gelten sollte;
50. spricht sich in diesem Zusammenhang für den Verbleib der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete in der 2. Säule aus; ist der Auffassung, dass zu prüfen ist, welche Kofinanzierungsrate angemessen erscheint; fordert die Kommission auf, die derzeit bestehenden Kriterien für die Abgrenzung der benachteiligten Gebiete beizubehalten;
51. unterstreicht gleichzeitig aber auch, dass die ländlichen Strukturen in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind und daher unterschiedlicher Maßnahmen bedürfen; fordert daher Flexibilität für die Mitgliedstaaten durch freiwillige Maßnahmen, deren Kofinanzierungssatz sich an den zur Zeit geltenden Sätzen orientieren sollte;

52. befürwortet, dass für Maßnahmen, die von besonderer Bedeutung für Mitgliedstaaten sind, eine fakultative Aufstockung der nationalen Finanzierung in der 2. Säule von 25 % (top-up) möglich ist;
53. fordert, bei der Verteilung der Mittel in der 2. Säule abrupte Änderungen zu vermeiden, da Mitgliedstaaten Planungssicherheit und Kontinuität bei Finanzmitteln brauchen;
54. befürwortet, dass die nationale Kofinanzierung nicht zwingend aus öffentlichen Mitteln stammen muss; ist der Auffassung, dass zumindest zehn Prozentpunkte jeglicher nationaler Kofinanzierung aus öffentlichen Mitteln stammen sollten;
55. fordert eine Vereinfachung und Überprüfung der CC-Vorschriften für die 2. Säule, hält eine Vereinfachung des derzeitigen Indikatorensystems für erforderlich und sieht die Einführung quantitativer Ziele kritisch;
56. begrüßt mehr Koordinierung auf EU-Ebene zwischen den Fonds der EU; setzt sich allerdings für den Erhalt der Fonds als politisch eigenständige Instrumente ein;

*Sonstiges*

57. verweist darauf, dass beim nationalen Steuerrecht für landwirtschaftliche Betriebe Handlungsbedarf besteht, um Steuerlasten über die Jahre gleichmäßiger zu verteilen;
58. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## Möglichkeiten eines Ansatzes zur Ökologisierung

### ANLAGE I

### ANLAGE II

#### 1. Säule

#### 2. Säule

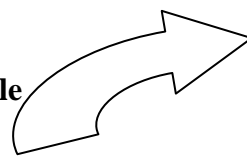
**Direktzahlungen**

für:

- = Ökologisierung durch direkte Verbindung mit prioritären Ressourcenschutzprogrammen in der 2. Säule
- = Erhalt der Produktionsstätten
- = Ernährungssicherheit
- = Cross Compliance

**Prioritäre Ressourcenschutzprogramme**

- = Direkte Anbindung an DZ durch verpflichtende Teilnahme an 2 prioritären Programmen (keine weitere Verpflichtung für Erhalt der DZ) - einfache administrative Kontrolle durch Bestätigung der Teilnahme
- = Nichtteilnahme führt zu einem angemessenen Entzug der DZ
- = Kontrolle wie in 2. Säule



### Möglicher Maßnahmenkatalog für prioritäre Ressourcenschutzprogramme

#### Themen

- = Verminderung von Erosion
- = Naturbelassenes Grünland
- = Ökologische Habitatstreifen, inkl. Landschaftselemente, Wasserrandstreifen
- = Erhalt von Artenvielfalt
- = Zwingender Fruchtwechsel
- = Mehrjähriges Feldfutter
- = CO<sub>2</sub> Bindung
- = Biolandbau
- = Maßnahmen zum Klimawandel
- = Investitionsförderung in neue "grüne" Technologien
- = Innovation

#### Basisprogramme (mind. 2)

- = jeder MS muss mindestens 2 Basisprogramme anbieten
- = Vergütung auf der Grundlage entstandener Kosten und Ausgleich von Einkommensverlusten
- = Basisanforderungen müssen über CC hinausgehen können aber in weiteren Agrarumweltprogrammen der 2. Säule aufgestockt werden